

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 1. Octob. 1792.

## I. Publicandum;

Da noch zum öftern und fast alljährlich von den mit Wolle handelnden Kaufleuten und Wollfabricanten darüber geklagt wird, daß die in hiesigen Provinzen erzeugte, und zum Verkauf gebrachte Wolle mit vielen Unreinigkeiten vermischt sey, wodurch dieselbe im Gewicht schwerer gemacht, und die Käufer in großen Schaden und Verlust gesetzt würden; so ist für nöthig gefunden worden, die deshalb ergangene Edicte und Verordnungen, zu Beförderung des Wolldebits und zum Besten der Wollmanufakturen, wieder zu erneuern und in Erinnerung zu bringen. Es wird daher nach Maßgabe des Edicts vom 13. Sept. 1764. und des Publicati vom 2. Dec. 1769. hiermit aufs neue verordnet, daß alle diejenigen, welche in den Städten und auf dem Lande Schafe zu halten befugt sind, und wirklich halten, die Schafe bevor sie geschoren werden gehörig waschen, wobei in der Art verfahren werden muß, daß diejenigen welche das Waschen verrichten, die Wolle mit den Händen so lange ausdrücken, bis das Wasser sich ganz rein zeigt, und nach dem Ausdrücken klar abläuft, wogegen aber das Zerren der Wolle, da solches derselben nachtheilig und schwer heraus zu bringen ist, wenn es auch nur zum Abzeichnen der zu verkaufenden Schafe geschehen

solle, schlechterdings und bey willkürlicher Strafe gänzlich unterbleiben soll. Wann nun solchergestalt die Wolle gewaschen, getrocknet und von allen Unreinigkeiten gesäubert, demnächst auch die Schafe geschoren worden; so muß die Wolle rein und trocken eingesackt, oder in Ballen, jedoch nicht wie vielfältig geschieht mit Weiden, sondern mit Seilen von Wolle gebunden und sodann als eine gute Kaufmannswaare auf die Jahrmärkte, oder in die Städte an die Kaufleute und Fabricanten zum Verkauf gebracht werden. Diejenigen aber, welche betroffen oder überführt werden, daß sie ihre Wolle ungewaschen nicht trocken, sondern naß und unrein zum Betrug der Käufer gesacket oder zusammen gebunden, mit Leer oder Mistklumpen, Stroh, Sand und Steinen vermischt haben, nicht nur mit dem Verlust, der Wolle und deren Werths, sondern auch überdies mit schwerer Geldstrafe belegt werden sollen; worzu sich alle diejenigen, welche Schafe halten und Wolle verkaufen gehörig zu achten und für Schaden zu hüten haben.

Sign. Münden den 19. Sept. 1792.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Haff. v. Redeker. v. Bogelsang.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Die Gläubiger des von hier entwichenen Gastwirth Johan Henrich Lammbarth werden bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer Forderungen auf den 3. Nov. c. Morgens 10 Uhr an das hiesige Rathhaus verabladet, auch alle diejenigen, welche dem Lammbarth etwas schuldig sind, oder aus irgend einem Grunde, Sachen von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert, davon in dem angeetzten Termine Anzeige zu thun, und bei Vermeidung doppelter Erstattung, nichts an den Lammbarth, oder auf dessen Anweisung verabsolgen zu lassen.

Magistratus hieselbst.

**Gericht Levern.** Nachdem von der Gutsherrschaft für nötig erachtet worden, den Schulden-Zustand des Stifts-Eigenbehörigen Coloni Gerdt Heinrich Osterwisch sub No. 75 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen eigenbehörige Stette Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termine den 10ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlänglich Bevollmächtigte sich gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Da es nothwendig ist, daß das Creditwesen der Spilkerschen Königlich-Quarteigenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterlabbe reguliret werde, indem der jetzige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette

haftenden von seinem Antecessore ohne oberguthsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termine den 31. Oct. dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gemiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuss. Justizamt. Müller.

Es wurde der zu Hiddenhäusen im hiesigen Amte als Heuerling gewohnte Herrman Henrich Behring zur Zuchthausstrafe condemnirt, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchthause zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Vortochter geborne Miesrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt, daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichnen Heuerlings Herrman Henrich Behring Concursus eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herrman Henrich Behring ewigen Anspruch und Forderung haben hiemit verabladet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termine den 1ten Octobr. c. anzugeben, die Mittel wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderung erweisen können

zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termino zu übergeben, und demnächst ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlaß reicht zu gewärtigen; mit der Warnung daß diejenigen so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der ohnehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird der entwichne Heuerling Herrman Henrich Behring hiemit verabladet im gedachten Termine zu erscheinen und über Anerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, angegeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechts und im Unterlassungsfall mit dessen Verlusligkeits Erklärung anzuzeigen. Amt Enger den 18ten August 1792.  
Consbruch. Hoberg.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübecke rithen hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im siebenjährigen Kriege an einen Kanonier Johan Parking verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Engeland gezogene Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concurssmasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Ggr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht meldet, sie für todt erkläret, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier

Lange als nächsten Erben zuerkant und verabfolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden.

**Amt Ravensberg.** Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erkläret hat, und über dessen Vermögen der Concurss eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Enthörung in Termino den 3ten Decbr. a. e. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabfolgen zu lassen. Demnach der Colonus Conermann zu Cappeln zwar schon zum Besten seiner Stätte, unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und bescheiniget hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten, in Ungewisheit stehe, sondern auch von neuen Creditoren angegangen werde; daher also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowol alten als neuen Gläubiger, und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Ansuchen aus zureichenden Gründen deferriret worden; so werden alle und jede, so an bemeldeten Conermann aus irgend einem Grunde Anspruch zu ha-

ben vernehmen, hienit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich dieserhalb auf den 17ten Octbr. entweder in Person oder durch einen auch zur gütlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium bey unterschriebenen Commissario zu stellen, ihre Forderungen, und was sie darauf entweder durch das Aufbringen, oder sonst erhalten, ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, in Ansehung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber rechtliche Verordnungen zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792.

Wigore Commissionis. Stähler.

Demnach der Zimmermeister und Neubauer Jürgen Dölling zu Eienen zwar schon zum Besten seiner Stätte unter dem Aufbringen gestanden, jedoch aber angezeigt und beschränket hat, daß er nicht nur wegen der alten Creditoren, und was dieselben auf deren Forderungen schon erhalten in Ungewisheit stehe, sondern auch von neuern Creditoren angegangen werde, dahero also um neue Convocation, seiner sämtlichen, sowohl alten als neuen Gläubiger, und um das beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, auch gedachtem Aufsuchen aus zureichenden Gründen, desferint worden; so werden alle und jede so an bemeldeter Dölling aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hienit bey Strafe des ewigen Stillschweigens ein vor allemal, und peremptorie citirt, sich dieserhalb auf den 16ten October entweder in Person, oder durch einen, auch zur gütlichen Vereinigung auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario zu stellen, ihre Forderungen und was sie darauf entweder durch das Aufbringen oder sonst erhalten, ad Protocollum zu geben, und zu liquidiren, in Ansehung der zu bestimmenden theilweisen Zahlung, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber rechtliche Verord-

nung zu gewärtigen. Sign. Tecklenburg den 18ten September 1792.

Wigore Commissionis. Stähler.

**Tecklenburg.** Die angeordneten Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des am 11ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Vielesfelds in Labbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarfi angetreten, und auf die Eröfnung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provocirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Vielesfeld rechtliche Forderung haben, hienit öffentlich verabladet, in den vor dem Untergeschriebenen, vermög von hochlöblicher Regierung ihm ertheilten Auftrages angelegten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnach gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntnis zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Am 2ten October d. J. des Nachmittags 2 Uhr sollen auf der hiesigen Regierung die Effecten des hier verstorbenen Lieutenant von Dankwerth meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Sollten auch unter dem Käufern einige seyn, so Forderung an dem Defunctum haben, können selbige demnach nicht compensiren, sondern müssen die Auctionsgelder sofort baar bezahlen.

Winden den 30. Sept. 1792. Ich in

Wig. Comm. v. Kappard.

Am 9ten Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen die Effecten des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Käufer können aber wegen ihrer etwanigen Ansprüche an den Verstorbenen die Auktionsgelder deshalb nicht vorenthalten, sondern diese müssen baar sofort erlegt werden. Minden den 30. Sept. 1792.

Big. Comm. v. Rappard.

**Minden.** Der Schlossermeister Gabriel Höfft ist willens seine Profession anzugehen und sein sämtliches Handwerkszeug zu verkaufen, 1) ein schwerer Amboss, 2) ein großes Sperrhorn, 3) ein Blasebalg, 4) 2 Schraubstöcke, wie auch 2 große Hammers und Fensterkluppen, auch Handgriffe, Gesenke und was zu der ganzen Profession gehört. Die Liebhaber können sich bey ihm melden.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

Fünf hundert Reichsthaler in Golde Fiskuscher Pupillengelder werden Ausgangs Januars künftigen Jahres zur anderweiten zinsbaren Belegung eingehen. Wer solche Gelder gegen zu leistende Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit auszuleihen gesonnen ist, kann sich desfalls bey dem hiesigen Pupillengericht melden.

Mielefeld den 17ten Sept. 1792.

#### V Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird bey einer Herrschaft ein Bedienter verlangt, der gut aufwarten und frisieren kan; er muß aber schon bey Herrschaften gedienet haben, auch allenfalls Musik verstehen. Er kan gleich nach Michaeli in Dienst treten und giebt der Quartier-Amtdiener Gotthold nähere Nachricht.

#### VI Avertissements.

Der Mindenische Krahm und Viehmarkt ist nach dem Kalender in diesem Jah-

re auf den 18ten Octbr. angesetzt worden; Da aber grade an diesem Tage auch der Weidamer und Tages darauf den 19ten Octbr. auch der Engersche Markt einfällt, so ist derselbe für dieses Jahr in Minden auf den 17ten Octbr. verlegt worden. Sign. Minden am 12ten Sept. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Haus. v. Hüllesheim, Hoffbauer. Standes-Personen welche Lust haben, ihre Kinder eine Eintaymäßige Französische Sprache, Poesie und Normal-Instruction einzuverleiben, werden nicht allein mit mir die größte Zufriedenheit haben, sondern können, um die Informations-Scunde zu wählen, die Auskunft in dem Schneiderschen Hause auf der Brüderstraße erhalten. Friedr. Lette.

#### VII Notification.

#### Minden.

Der Kaufmann Herr Erhard Krübbe in Dresden hat von seinem Vater dem Bürger und Brautweindbrenner Krübbe nachfolgende Grundstücke, als 1. das Wohn- und Brauhaus sub Nr. 39. nebst Beserthorschen Hudethail auf drey Rube für 1100 Rthl. in Golde, 2. einen Garten vorm Fischerthore für 100 Rthl. in Golde, 3. einen Garten vorm Beserthore für 200 Rthl. in Golde angekauft.

Magistrat hieselbst.

#### VIII Sterbe-Fälle.

Am 23ten hujus gefiel es der Vorsehung Gottes meine liebe und gute Gattin die Frau Caroline Elisabeth Schäffern geborne Blombergen aus dieser Zeitlichkeit zum Genuß himmlischer Freuden abzuführen. Ich leide mit 6 Kindern durch ihren Tod einen unerforschlichen Verlust, und weine um eine edele Seele. Von Gönnern und Freunden sowohl als Anverwandten verwerche ich mir auch ihre besondern Versicherung geneygtes und gütiges Beyleid, Minden am 27ten September 1792.

Der Cammer-Fiscal Schäffer.

Dem Allerhöchsten hat es gefallen am  
roten September nicht nur meinem  
Vetter den Herrn Carl Friedrich Hesse  
Kaufmann in Herford an einer Auszehrung  
und Wassersucht in einem Alter von 29 Jah-  
ren, sondern auch dessen Frau Mutter Carl  
Ludolph Hesses Wittwe geborne Mengen  
meine leibliche Schwester nach einem vier-  
tägigen Gallenfieber am 15ten Septbr. in  
einem Alter von 66 Jahren und etlichen  
Monathen zu sich in die Ewigkeit zu neh-  
men. Ich vermale dießes meinen Ver-  
wandten und Freunden schuldigst und zeige  
denen Handelsfreunden an, daß in dem  
ausgestorbenen Hesses Hause in Herford  
die Handlung von meinem Sohne J. H.  
Gottlieb Menge fortgesetzt wird.

Enger den 22ten Septbr. 1792.

J. C. Menge, Prediger.

### VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten  
October 1792.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot = 2.
4 = Semmel	9 = "
1 Mgr. fein Brod	24 = "
1 = Speisebrod 1 Pf.	1 = "
6 = gr. Brod 10 Pf.	1 = "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 2 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	3 = "
1 = Hammelfleisch bestes	2 = "
1 = dito schlechteres	1 = 4 =
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

## Anzeige von den Lectionen des Gymnasi in Minden,

von Michaelis 1792 bis Ostern 1793.

Einer der bisherigen Lehrer unsers Insti-  
tuts, Herr Inspector Niemeier, der  
sich durch seine unermüdete nützliche Thä-  
tigkeit allen, die mit ihm in näherer Ver-  
bindung lebten, sehr verehrungswerth ge-  
macht hat, ist gegen das Ende des verflos-  
senen halben Jahres von demselben abge-  
gangen, um in einen anderweitigen Wir-  
kungskreis zu treten. Da sich keine Gele-  
genheit fand, diesen Verlust durch die An-  
setzung eines neuen besondern Lehrers der  
Mathematik und der französischen Sprache  
zu ersetzen, so sind die Klassen, in welchen  
er bisher Unterricht gegeben hat, unter die  
übrigen Lehrer vertheilt. Auf die Art hat  
der von uns angenommene Lections-Plan  
und die Klasseneintheilung gar keine Ver-  
änderung erlitten, wie aus der Verglei-  
chung der vorigen Verzeichnisse von unsern  
Lectionen mit dem folgenden erhellen wird.

Vormittags.

Von 8 — 9. Wissenschaftlicher Unter-  
richt in 4 Klassen.

1. Der 1sten und den Jähigern der 2ten  
Klasse wird an den 3 erstern Tagen Logik  
nach eigenem Entwurfe, und an den 3 leh-  
tern Tagen Religion nach Rosenmüllers  
Lehrbuche mit den Beweisstellen nach des  
Grundtexte vorgetragen vom Prorector.

2. Der philosophischen Vorbereitungs-  
Klasse werden an den 3 erstern Tagen die  
gemeinnützigsten Vernunftkenntnisse nach  
Klügels Lehrbuche vorgetragen vom Hrn.  
Conrector Thilo.

3. Die 2te Religionsklasse wird in der  
Religion nach dem Wesselmanschen Lehr-  
buche, und Mittew. und Sonu. in der  
populären Naturgeschichte und Naturlehre  
unterrichtet vom Hrn. Conrect. Müller.

4. Die 3te Religionsklasse an den 3 erstern Tagen in der Religion vom Hrn. Subrector Richter, an den 3 letztern Tagen hauptsächlich in der biblischen Geschichte vom Hrn. Conrect. Thilo.

Von 9 — 10. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1. Der 1sten Klasse werden Cicero's Bücher von den Pflichten erklärt, Freit. und Sonn. Römische Alterthümer vorgetragen, und Uebungen im latein. Styl angestellt vom Prorector.

2. Die 2te Kl. verbunden mit der 3ten obern wechselt mit Caesar's Commentarien und den Biographien des Nepos ab, und macht latein. Aufsätze bey dem Hrn. Conrector Thilo.

3. Die 3te untere Kl. liest abwechselnd den Eutrop und das latein. Lesebuch von Gedike, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conrect. Schönemann.

4. Die 4te Kl. wird bey der Lesung der schwerern Stücke aus dem Schützischen Elementarwerk in den Regeln der latein. Sprache und deren Anwendung auf kleinere Ausarbeitungen geübt vom Hrn. Subrector Richter.

5. Die 5te beschäftigt sich mit den leichtern Stücken desselben Buchs und den Elementen der Grammatik bey dem Hrn. Conrector Müller.

Von 10 — 11. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Die 1ste mathemat. Kl. erhält Mont. und Dienst. Unterricht in der Physik, Mitwoch und Donn. in der ebenen Geometrie vom Hrn. Conrect. Thilo, liest Freit. und Sonn. Homer's Iliade bey dem Prorect.

2. Der 2ten mathemat. Kl. werden Freit. und Sonn. die Anfangsgründe der Geometrie, besonders in Anwendung auf das gemeine Leben, vorgetragen vom Hrn. Conrector Thilo; sie besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3. Die 1ste arithmet. Kl. wird alle Tage in den verschiedenen, besonders kaufmännischen, Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

4. Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangsgründen und leichtern Rechnungen vom Hrn. Subrect. Richter.

5. Die kleinere Schüler werden Mont. und Dienst. mit Lateinischlesen und den Anfangsgründen der latein. Sprache, an den 4 übrigen Tagen mit Deutschlesen und allerlei Verstandesübungen beschäftigt vom Hrn. Conrect. Schönemann.

Von 11 — 12. Sprachunterricht.

1. In der 1sten griech. Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Erklärung der Ilias de Homer's fortgesetzt vom Prorector.

2. Die 2te griech. Kl. wechselt an denselben Tagen mit dem griech. Lesebuch von Gedike und ausgewählten Liedern Anaxkreon's ab bey dem Hrn. Conrector Schönemann.

3. Die künftigen Theologen werden an den 3 letztern Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet vom Hrn. Conrector Schönemann.

4. Diejenigen aus der 1. und 2. latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, setzen an denselben Tagen die fürsorsche Lektüre des Livius fort bey dem Prorector.

5. Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen werden an denselben Tagen angestellt vom Hrn. Subrector Richter.

6 und 7. Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie wird täglich in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conrect. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Herr Cantor Hartung Unterricht im Singen.

Von 2 — 3. Unterricht in der latein. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird die Erläuterung

zung der Aeneide und der Horazischen Oden fortgesetzt vom Prorect.

2) Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hn. Conrect. Schönemann.

3) Die 3te obere Kl. verbunden mit der 3ten untern liest ausgewählte Fabeln des Phädrus bey dem Hn. Conrect. Thilo.

4) Die 4te beschäftigt sich mit dem Schatzischen Elementarwerk und den grammatischen Regeln bey dem Hn. Conrect. Müller.

5) Die 5te wird bey den leichtern Stücken desselben Buchs mit den Anfangsgründen bekannt gemacht vom Hn. Subrect. Richter.

Von 3 — 4. Unterricht in der französ. Sprache, in 3 Klassen.

1) Die 1ste Klasse setzt Mont. Dienst. und Donn. die Lektüre der Histoire de Phomme von Villaurme fort, und hat Freit. extemporelle Uebungen im Styl bey dem Prorector.

2) Die 2te Kl. liest abwechselnd das französ. Lesebuch von Gedike, und das französ. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht Aufsätze bey dem Hn. Conrect. Müller.

3) Die 3te Kl. wird nach den leichtern Stücken des französ. Lesebuchs für deutsche

Töchter in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hn. Conrect. Thilo.

4) Die kleinern Schüler beschäftigen sich mit Deutschlesen, und werden zum Verstehen des Gelesenen angewiesen vom Hn. Cantor Hartung.

Vom 4 — 5. Geschichte und Geographie in 3 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird Mont. und Dienst. die neueste Geschichte nach Schrocks Lehrbuche fortgesetzt, Donn. und Freit. Geographie und Produktenkunde von Amerika und den Südländern vorgelesen vom Prorector.

2) In der 2ten Kl. wird Mont. und Dienst. die Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten, Donn. und Freit. Geographie von Europa fortgesetzt vom Hn. Subrect. Richter.

3) In der 3ten Kl. wird Mont. und Dienst. die deutsche Geschichte, Donn. und Freit. Geographie von Deutschland vorgelesen vom Hn. Conrect. Schönemann.

Der Anfang mit diesen Lektionen wird den 2ten Oct. gemacht.

Uindes, den 28. Sept. 1792.

Carl Reuter,

Prorector des Gymnasiums.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*